

Baulandbedarf Arbeiten bestimmen

Zielsetzung

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist der Bodenverbrauch zu stabilisieren und die Bauentwicklung an die geeigneten Standorte zu lenken. Dazu werden klare, auf Ziele des Raumkonzepts Kanton Bern (haushälterische Nutzung des Bodens, Zentralitätsstruktur, Erschliessungsqualität, wirtschaftliche Entwicklung) abgestimmte Kriterien bezüglich der Bezeichnung von Arbeitszonen festgelegt. Eine Arbeitszonenbewirtschaftung schafft eine Übersicht über die verfügbaren Flächen für die Arbeitsnutzung und optimiert die übergeordnete, regionale Nutzung der Arbeitszonen.

- Hauptziele:** A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR / AWI
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden

Federführung: AGR / AWI

Realisierung

- | | |
|--|---------------|
| <input type="checkbox"/> Kurzfristig | bis 2024 |
| <input type="checkbox"/> Mittelfristig | 2025 bis 2028 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe | |

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Die Entwicklung der Arbeitszonen wird schwerpunktmässig auf die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP), strategischen Arbeitszonen (SAZ) und auf die regionalen Arbeitsschwerpunkte gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) gelenkt. Dort soll genügend Raum für die An- und Umsiedlung von Betrieben zur Verfügung stehen. Ausserhalb dieser Standorte ist die Grösse der Arbeitszonen primär auf den lokalen Bedarf und die Bedürfnisse der bereits ansässigen Betriebe auszurichten. Mit einer Arbeitszonenbewirtschaftung wird eine Übersicht über die verfügbaren Flächen für die Arbeitsnutzung geschaffen und werden auf überkommunaler Ebene die Verteilung der Arbeitszonen und die Zusammenarbeit der Gemeinden in diesem Bereich gefördert. Die Kriterien zur Standortermittlung von Arbeitszonen von regionalem und lokalem Charakter sind bei Nutzungsplanungen der Gemeinden zu berücksichtigen (siehe Rückseite).

Vorgehen

- Die Gemeinden begründen ihre Ein- und Umzonungen gestützt auf die Kriterien zur Standortbestimmung und Dimensionierung der Arbeitszonen von regionalem und lokalem Charakter (s. Rückseite).
- Das AGR überprüft im Rahmen des Richtplan-Controllings die verwendeten Kriterien und Kenngrössen.
- Gemäss den Vorgaben des Bundes (Art. 30a Abs. 2 RPV) schafft der Kanton (AGR: raumplanerische Aspekte, AWI: wirtschaftliche Aspekte) unter Einbezug der Regionen eine Grundlage, um eine Übersicht über die verfügbaren Flächen für die Arbeitsnutzung zu erhalten und die Nutzung der bestehenden Arbeitszonen zu optimieren (Arbeitszonenbewirtschaftung).
- Der Kanton überprüft die Anwendung der Arbeitszonenbewirtschaftung und stellt eine überregionale Koordination sicher.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Baulandbedarf Wohnen bestimmen (Massnahme A_01)
- Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren (Massnahme C_04)
- Kantonale Top-Entwicklungsstandorte der Hauptstadtregion Schweiz

Grundlagen

- Statistik der Unternehmerstruktur (STATENT)
- Nutzungsreserven Arbeiten
- Genehmigte Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)
- Art. 15 RPG, Art. 30a Abs. 2 RPV, Art. 8a, 8b, 74 und Art. 126a – 126d BauG, Art. 11a – 11g BauV

Hinweise zum Controlling

- Übersichtszonenplan
- Arbeitszonenbewirtschaftung
- Raubeobachtung Bodenverbrauch, Erschliessungsqualität beim ÖV

Voraussetzungen für Arbeitszonen

Vorgehen

Bei einer Nachschreibung und Aktualisierung des 15-jährigen Baulandbedarfs Arbeiten wird folgendes Vorgehen angewendet:

- Arbeitsplatzschwerpunkte von kantonalem Interesse werden vom Kanton bezeichnet (Massnahmenblatt C_04):
 - Entwicklungsschwerpunkte Dienstleistung (ESP-D)
 - Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP-A)
 - Strategische Arbeitszonen (diese werden nicht dem kommunalen Bedarf angerechnet)
- Die Neu-Aufnahme von ESP Standorten oder SAZ in den kantonalen Richtplan setzt voraus, dass das Gebiet bereits über eine genügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr verfügt oder dieses mit vertretbarem Aufwand durch den öffentlichen Verkehr erschlossen werden kann.
- Grössere, zusammenhängende regionale Arbeitsplatzschwerpunkte können bezeichnet werden, wenn sie sich auf ein vom Kanton genehmigtes regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) abstützen.
- Die Bemessung des 15-jährigen Baulandbedarfs Arbeiten – Regelbedarf einer Gemeinde – richtet sich nach der lokalen Entwicklung.
- Bei den einzelnen Einzonungs- und Umzonungsbegehren der Gemeinden wird geprüft, ob die neuen Zonen ausreichend mit dem ÖV erschlossen sind (Einzonungen von Kulturland im Sinn der Baugesetzgebung: gemäss Bauverordnung; Einzonungen von Nichtkulturland sowie Umzonungen: bis 1 ha keine EGK, über 1 ha EGK D/E¹) und die üblichen Kriterien zur Zonenausscheidung eingehalten werden.
- Bei Neueinzonungen für Arbeitszonen ist im Rahmen der Berichterstattung nach Art. 47 RPV darzulegen, dass der Boden haushälterisch genutzt wird und der Bedarf nachgewiesen ist. Dazu gehören eine flächensparende Anordnung der Bauten und Anlagen (inkl. Erschliessung und Parkierung) und eine möglichst hohe bauliche Dichte.
- Die Neueinzonungen von Arbeitszonen erfolgen im Rahmen der Arbeitszonenbewirtschaftung.

¹ Die genauen Anforderungen an die Erschliessungsgüteklasse hängen von der Arbeitsplatzdichte, von der bestehenden Erschliessungsgüte und vom Nutzungsprofil der betroffenen Gebiete ab.